

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 17

Artikel: Die Befestigung Vlissingens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vereinigen; ein dritter Angriff sollte von Westen aus erfolgen. Montenegro wurde nämlich des Einverständnisses mit den Rebellen beschuldigt und auf diplomatischem Wege genötigt, seine Grenze abzuschließen, beziehungsweise Ueberläufern die bewaffnete Rückkehr zu sperren.

Der Durchführung dieser konzentrischen Operation war bisher kein wesentlicher Erfolg beschieden. Die von Gusinje im Anmarsch begriffene Kolonne ist noch zu weit vom eigentlichen Kriegsschauplatz entfernt, als daß sie schon in ernstere Kämpfe hätte verwickelt werden können. Dagegen hat die Kolonne Muhiddin schon viele verlustreiche Gefechte zu bestehen gehabt. Als die erste durch den Skutarisee herangebrachte Staffel ausgeschifft werden sollte, wurde die Ausschiffung bei Sterbec von den Rebellen erfolgreich gehindert. Zur Deckung dieser Landungsoperation wurde dann aus Skutari ein Detachement gegen Kopliku gesandt, das den Feind erst nach längerem Kampfe vertreiben konnte. Nicht besser ging es wenige Tage später einigen Schiffen, die durch den fjordartigen Meerbusen Liceni Hotit Truppen nach Helm bringen wollten. Erst als bei Sterbec endlich ein Regiment ausgeschifft worden war, konnte mit der Vorrückung gegen Kastrat, dann gegen Hotit begonnen werden. Die Erreichung eines jeden dieser Abschnitte kostete viel Blut. Die Kolonne Muhiddin dürfte jetzt tatsächlich schon auf den Höhen von Hotit stehen. Ein weiteres Vorrücken gegen Tuzi ist ihr aber vorläufig nicht möglich, da die Kolonne aus Gusinje noch zu weit entfernt ist und zudem das eigene Vorgehen zu überhastet erfolgt war. Auf den Höhen südöstlich von Hotit stehen nämlich wieder die Rebellen, die zu wenig weit zurückgeschlagen worden waren. Dies macht fortwährende neue Kämpfe hinter der Front notwendig.

Dieses Verhalten der Rebellen wird aber schließlich auch ihren Untergang besiegeln. Sie haften an der blutgedüngten Scholle angesichts des drohenden konzentrischen Angriffs, statt zwischen den beiden Kolonnen durchzustößen, in die Heimat anderer Stämme zu dringen, sie mit in den Kampf gegen die allen Albanern verhaßte türkische Ordnung zu reißen.

Die Befestigung Vlissingens.

Ein im Haag erscheinendes holländisches Militärblatt behauptet, wie unlängst aus Brüssel gemeldet wurde, daß die Ausführung der als notwendig erkannten Befestigungen Vlissingens schon deshalb unmöglich sei, weil das ganze Gebiet von Vlissingen aus Sandboden bestehe und bisher sei es der Technik nicht gelungen auf derartigem Sandboden Befestigungen zu errichten, die in modernen Kriege zur erfolgreichen Verteidigung dienen könnten. Demgegenüber ist zu bemerken, daß bis jetzt aus den holländischen Militär- und Ingenieurkreisen nicht der geringste Zweifel an der modernen Befestigungsfähigkeit Vlissingens verlautete, und daß die seine Neubefestigung betreffenden Projekte doch wohl zweifellos an Ort und Stelle von autoritativer, fachmännischer Seite und mit völliger Kenntnis der Beschaffenheit des Baugrundes erwogen wurden. Ferner aber besitzt Vlissingen noch Reste seiner alten, obwohl früher starken, heute geschleiften Befestigungen, die von den Engländern 1809 fast drei Wochen belagert wurden,

um schließlich Vlissingen nicht durch Sturm, sondern durch ihr Bombardement erobern zu können. Diese Reste eignen sich zum Bauuntergrund. Wenn früher ganze Fort und Batterien schwerer Geschütze auf dem sandigen Boden Walcherens bei Vlissingen Aufstellung finden konnten, so ist nicht ersichtlich, warum nicht auch moderne Befestigungen dort errichtet werden könnten, bei denen nur ihr auf einzelne Stellen konzentriertes größeres Gewicht, namentlich das der Panzertürme und Panzerbatterien, sowie die Anlage betonierter Unterstände und Kasematten zwar Schwierigkeiten, jedoch keine unüberwindlichen, bereiten könnten. In ganz ähnlichem beschaffenem, sandigem Küstengelände besteht übrigens bereits seit mehreren Jahrzehnten die *Panzerturmbefestigung bei Ymuiden* an der Westmündung des Nord Zeekanal, ohne daß ihre Standfestigkeit zu Zweifel Anlaß bot. Wenn sich schließlich trotz dem Dargelegten die projektierten Vlissingener Befestigungsanlagen während des Baus als unausführbar erweisen würden, so hätte Holland es ganz in der Hand, das noch bestehende Fort Prinz Frederic-Hendrik gegenüber Vlissingen für die Sperrung der Schelde entsprechend auszugestalten und zu armieren. Ferner aber die alten, unteren Schelde-Befestigungen bei Terneuzen, Ellevoutsdijk und die des geschleiften Forts Bath, wenn dadurch auch nicht, wie einige für Vlissingen wännen, ein „Gibraltar der Nordsee“ geschaffen würde.

β

Bundesratsbeschuß

betreffend

die militärische Ausbildung und die Wahl der Instruktionsoffiziere.

(Vom 27. März 1911.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Art. 105, 106, 113 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907, beschließt:

Art. 1. Als Instruktionsoffiziere sind nur Offiziere der Armee wählbar.

Wer sich dem Berufe eines Instruktionsoffiziers zu widmen wünscht, hat zunächst als Instruktionaspirant den Nachweis über seine Eignung zu erbringen.

Als Instruktionaspiranten dürfen nur Offiziere angenommen werden, die als Offizier bereits eine Rekrutenschule und einen Wiederholungskurs mit Erfolg bestanden haben, und die die Kenntnis zweier Landessprachen besitzen.

Art. 2. Die Anmeldung als Instruktionaspirant erfolgt bei dem Abteilungschef der betreffenden Truppengattung. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. ein Lebensabriß;
- b. die Zeugnisse über genossene Schulbildung. Als Regel wird ein Zeugnis verlangt, das zum Eintritt als regulärer Studierender in eine Universität oder technische Hochschule berechtigt. Bei hervorragender Tüchtigkeit kann hievon Umgang genommen werden.
- c. ein ärztliches Zeugnis, wofür ein Formular bei dem Oberfeldarzte zu beziehen ist, und worin die gestellten Fragen beantwortet sein müssen.

Art. 3. Auf Grund dieser Anmeldung macht der Abteilungschef Erhebungen über den Leumund, den Charakter, die ökonomischen Verhältnisse und die Fähigkeiten des Bewerbers.